

Aufsätze



Dr. iur. Nadja Capus, Mitarbeiterin des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Rahmen eines Marie Curie Forschungsprogramms, Habilitandin an der Universität Basel

Die Annahme der Unverjährbarkeits-Initiative

Ein Kommentar zur eidgenössischen Abstimmung

Inhaltsübersicht

I. Die Abstimmung und ihre Interpretation

1. Mehr Härte im Strafrecht?
2. Eine alternative Interpretation: Ausdruck des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Solidarisierung mit den Verbrechenopfern und nach Selbstvergewisserung
3. Das Anliegen hinter der Unverjährbarkeitsforderung: Anerkennung der Viktimisierung

II. Die Leistung des Strafrechts

1. Keine Über- sondern eine Unterschätzung des Strafrechts
2. Vom individuellen Opferinteresse zum staatlichen Strafanspruch

III. Gesellschaftliche Solidarisierung nur mittels (symbolischem) Strafrecht denkbar? Die verkannte Funktion staatlicher Opferhilfe

I. Die Abstimmung und ihre Interpretation

Das Stimmvolk hat am 30.11.2008 die Volksinitiative zur «Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät» mit 1 206 222 gegenüber 1 119 152 Nein-Stimmen knapp angenommen. Einmal mehr war also eine Volksinitiative mit strafrechtlichem Inhalt an der Urne erfolgreich. Dies steht in auffälligem Gegensatz zum sonst üblichen Schicksal von Volksinitiativen, denn laut Bundesamt für Statistik sind von den zwischen 1981 und 2008 eingereichten 90 Volksinitiativen (inkl. solche mit Gegenentwurf) nur 8 vom Volk angenommen worden.¹

1. Mehr Härte im Strafrecht?

Bereits im Vorfeld der Abstimmung war abzusehen, dass die von der Volksinitiative explizit geforderte Unverjährbarkeit der Strafverfolgung als (erneuter und in seiner Vagheit beständig schlagkräftig wirkender) Ruf nach «mehr Härte im Strafrecht» interpretiert werden würde. Entsprechend war von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vorsorglich angedeutet worden, das Justizdepartement denke an eine Erhöhung des Strafmasses für Täter von Sexualdelikten an Kindern, um diesem vermeintlichen Anliegen gerecht zu werden.

Das Dokument "Die Annahme der Unverjährbarkeits-Initiative" wurde von Laura Siggen, Université de Neuchâtel Bibliothèque de droit, Neuchâtel am 05.12.2025 auf der Website forumpoenale.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

Zudem wird der nun bekundete Volkswille mit der erst vor vier Jahren ebenfalls angenommenen, so genannten «Verwahrungs-Initiative» in Verbindung gebracht und als Teil einer «neuen Härte» in Bezug auf das Strafrecht gesehen, welche von «Bürgerbewegungen durchgesetzt» werde.²

2. Eine alternative Interpretation: Ausdruck des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Solidarisierung mit den Verbrechenopfern und nach Selbstvergewisserung

Diese Einschätzung überzeugt angesichts der Argumentation der Initianten und Befürworter einer strafrechtlichen Unverjährbarkeit von sexuellen Straftaten an Kindern nicht. Die Argumentation, die offensichtlich die Mehrheit des Stimmvolkes überzeugt hat, lässt darauf schliessen, dass das Abstimmungsresultat eher das gesellschaftliche Bedürfnis nach Solidarisierung mit den Verbrechenopfern spiegelt und dem Bedürfnis nach Selbstvergewisserung entspringt, dass Sexualstraftaten an Kindern massiv verpönt sind. Beides haben die politischen Instanzen zu wenig erkannt, bzw. den falschen Handlungsbedarf aus der eingereichten Initiative geschlossen, weshalb ihr Gegenvorschlag – der wie die Initiative auf die strafrechtliche Verjährungsfrist fixiert war – gescheitert ist. Es ist der Einfallslosigkeit der zuständigen Behörden anzulasten, dass der systematische Ort der Problemlösung im von den Initianten gewählten Bereich belassen

forumpoenale 2/2009 | S. 110–115 111 | ↑

wurde.³ Nun werden beide Bedürfnisse nach der gesetzgeberischen Änderung der Verjährungsregelung bestehen bleiben, denn das verfassungsmässige Unvergänglichmachen der Strafverfolgungsmöglichkeit (und gleiches hätte für die Fristverlängerung nach bundesrätlichem Vorschlag gegolten) führt weder zu einer spürbaren Solidarisierung, noch wird damit die Selbstvergewisserung unmittelbar erreicht. Eine Gesetzgebungspolitik aber, welche sich ausschliesslich auf das Strafrecht stützt und dieses erst noch auf den Akt der Bestrafung reduziert, wird nicht nur keine adäquaten Lösungen bieten können, sondern das Potenzial strafgesetzlicher Instrumente mindern.⁴ Es wird hier die Meinung vertreten, dass die Initiative zur Unverjährbarkeit nicht in den Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrunginitiative gestellt werden sollte, sondern im Kontext einer weiter zurückliegenden Volksinitiative interpretiert werden müsste: der sogenannten «Beobachter-Initiative» zur Einführung der Opferhilfe aus dem Jahr 1984.⁵

3. Das Anliegen hinter der Unverjährbarkeitsforderung: Anerkennung der Viktimisierung

Die Gegner der Einführung einer unvergänglichen Strafverfolgungsmöglichkeit haben sich im Vorfeld der Abstimmung vor allem auf den Umstand berufen, dass im Strafrecht seit dem 18. Jahrhundert der Grundsatz Geltung errungen hat, dass jede Straftat nur während einer gewissen Zeit verfolgt wird; dies, weil – kurz gesagt – erstens das Sühnebedürfnis der Gesellschaft mit den Jahren abnimmt und es zweitens mit wachsender zeitlicher Distanz immer schwieriger wird, einen korrekten Prozess zu führen, in dem Prinzipien wie Unschuldsumutung, materielle Wahrheitsfindung und Beweislastführung respektiert werden.⁶

Den Befürwortern der Unverjährbarkeit waren solche und ähnliche Einwände «zu juristisch», wie SVP-Nationalrat Oskar Freysinger im «Club» vom 18. November am Schweizer Fernsehen sagte – eine auf den ersten Blick paradoxe Argumentation, geht es doch der Initiative darum, die Durchführung von Strafverfahren in zeitlich unbegrenzter Weise zu ermöglichen und Inhalt eines Strafverfahrens ist gerade die juristische Aufarbeitung eines

schädigenden Verhaltens.⁷ Einzelne Strafrechtspraktiker und Gegner der Unverjährbarkeit äusserten deshalb die Vermutung, dass die Initianten die Möglichkeiten des Strafrechts überschätzen, Sinn und Zweck von Strafverfahren missverstehen. Immer wieder wurde von Strafrechtspraktikern und anderen Experten erklärt, dass der Staatsanwalt, um einen Straftäter tatsächlich anklagen zu können, ausreichend Beweise haben müsse, welche mit wachsender zeitlicher Distanz immer schwerer zu beschaffen seien; und noch viel schwerer werde es im Lauf der Zeit, vor Gericht die Schuld eines Angeklagten tatsächlich zweifelsfrei festzustellen. Offensichtlich ist, dass dieses Argument nicht nur gegen die Aufhebung der Verjährung überhaupt spricht, sondern ebenso gegen eine Verlängerung von Verjährungsfristen – und damit hat der Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament massiv an Überzeugungskraft eingebüsst.

Nur: relevant scheint diese Frage der Beweisbarkeit gar nicht zu sein. Initianten und Befürworter der Unverjährbarkeit haben die Einwände im Vorfeld der Abstimmung denn auch leichthin beiseite geschoben und mit ihnen nun die Mehrheit des Stimmvolkes: Das Anliegen der Opfer sei mitnichten eine tatsächliche Verurteilung und Bestrafung womöglich Jahrzehnte nach der Tat, erklärte beispielsweise eine Opfervertreterin in besagter «Club»-Sendung. Es gehe vielmehr darum, dass die Opfer mittels Anzeige ihr Leid öffentlich machen und das verlorene Kontrollgefühl wiederherstellen können. Die Opfer sollen die Möglichkeit haben zu erfahren, dass sie mit ihrer Anzeige, dem Schildern ihres Erlebens, eine Strafermittlung auszulösen und zu erreichen vermögen, und dass der Täter von unabhängigen Dritten mit der Anschuldigung konfrontiert wird. Es geht um die Sicherung des individuellen Anspruchs bestimmter Opfer von bestimmten Straftaten auf staatliche Anerkennung ihrer Opferwerdung (Viktimisierung), welche man sich offensichtlich vom – nun sogar auf verfassungsrechtlicher Stufe festgeschriebenen – unvergänglichen Recht auf Initiierung einer Strafermittlung erhofft.

II. Die Leistung des Strafrechts

1. Keine Über- sondern eine Unterschätzung des Strafrechts

Nun wird klar, dass das Strafrecht von den Initianten und einer Mehrheit des Stimmvolkes nicht etwa überschätzt, sondern in seiner Wirkung vom Gesetzgeber, den Strafrechtsanwendern und teilweise auch von der Strafrechtswissenschaft häufig eher unterschätzt wird. So liegt die zentrale Leistung des Strafrechts für die Gesellschaft nicht erst in der richterlichen Verurteilung und allfälligen Bestrafung des Täters,⁸ ebenso wenig in der unsicheren, aber dennoch davon erhofften abschreckenden und verbessernden Wirkung. Die bedeutende Fähigkeit des Strafrechts liegt vielmehr in der gesellschaftlichen Selbstvergewisserung, dass das in Verdacht stehende Verhalten eine Reaktion hervorruft, die uns alle in der Erwartung bestätigt, dass die der Straftatbegehung verdächtige Person allenfalls eben zu Unrecht angenommen hat, dass für sie die Verbotsnorm nicht gelte.⁹

Diese Selbstvergewisserung erreicht das Strafrecht erstens bereits durch die normative Festlegung, dass bestimmte Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert und daher verboten sind, und zweitens durch die polizeiliche und richterliche Untersuchung eines Sachverhalts und die Ermittlung möglicher Täter.

2. Vom individuellen Opferinteresse zum staatlichen Strafanspruch

Dabei liegt die Qualität solcher strafrechtlicher Ermittlungen darin, dass vergangene äusserlich wahrnehmbare und sogar innere Geschehnisse möglichst objektiv rekonstruiert und auf einen bestimmten Tatverdacht hin untersucht werden.¹⁰ Es gibt keinen vorgegebenen, nur einen ermittelten Sachverhalt.¹¹ Darin liegt denn auch

bereits eine wesentliche Opferbefriedigung, wie die Argumentation der Initianten und der Befürworter der Initiative zeigt. Zwar muss das Opfer im Lauf eines solchen Verfahrens möglicherweise die schmerzhafteste Erfahrung machen, dass seine Aussagen zwecks Wahrheitsermittlung auf Glaubwürdigkeit und Konsistenz kritisch überprüft werden. Zudem muss sich der vom Staatsanwalt ermittelte Sachverhalt nicht einmal unbedingt mit der Wahrnehmung und Erfahrung des Opfers decken.¹² Auch dann aber ist es für das Opfer ein wichtiges Erlebnis, dass sein Erleben thematisiert wird und die Tatverdächtigen einem Verfahren unterworfen sind, welches massive Eingriffe in die Persönlichkeits- und Privatsphäre erlaubt, wie beispielsweise die Vorladung, Einvernahme, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen oder sogar die Inhaftierung im Rahmen einer Untersuchungshaft. Darin liegt eine Entlastung des Opfers, denn sein individuelles Interesse wird zumindest teilweise zu einem kollektiven Interesse.¹³ Diese Wandlung hin zu einem Interesse des Kollektivs zeigt sich unter anderem darin, dass der Staatsanwalt nicht zum Anwalt des Opfers wird, sondern einen öffentlichen Strafanspruch vertritt. Der öffentliche Strafanspruch bzw. das Strafrecht des Staates aber besteht aus vielerlei Elementen, wovon das individuelle Interesse des Opfers nur eines ist.¹⁴ Ein weiteres Element ist beispielsweise der Anspruch auf ein willkürfreies Verfahren, das mit fassbaren, allen beteiligten Personen zugänglichen Beweisen arbeitet, in welchem der Vorwurf konkret bestimmt wird und alle Beteiligten zu Wort kommen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird dieser Anspruch häufig einseitig den Täterinteressen zugeordnet, obwohl er das fundamentale gesellschaftliche Interesse an kontrollierter, nachvollziehbarer und transparenter Machtausübung schützt.

Dass das individuelle Opferinteresse Bestandteil des öffentlichen Strafanspruchs ist, kann so sein, sicher ist dies bekanntlich aber keineswegs und notwendig auch nicht, gerade wenn bestimmte Delikte von Amtes wegen verfolgt werden müssen.¹⁵ Dieser Aspekt ist in der Abstimmungsdiskussion nicht thematisiert worden: wohl weil sich die Initianten zu Anwälten jener Opfer gemacht haben, die nach langer Zeit noch eine Verfolgung ihrer Peiniger wünschen; wohl auch, weil die Strafverfolgung als eine Art Anspruch des Opfers aufgefasst wird.¹⁶ Ausser Acht gelassen wurden deshalb die Interessen jener Opfer, die lang zurückliegende Taten persönlich überwunden oder aus anderen Gründen kein Interesse daran haben, ihr neues Leben den Unannehmlichkeiten und Belastungen einer späten Strafverfolgung auszusetzen. Es gilt aber das Offizialprinzip: Die Strafverfolgungsbehörden vertreten das öffentliche, also gesellschaftliche Interesse und haben auch gegen den Willen des Opfers zu ermitteln. Dieses Szenario kann man für unrealistisch halten, weil meistens das für Strafuntersuchung und Strafverfahren nötige Beweismittel hauptsächlich in der Zeugenaussage des Opfers liegt; wenn also dieses die Aussage verweigert, ist der Untersuchung die Grundlage entzogen. Das mag in vielen Fällen zutreffen. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen beispielsweise Ton- und Bildaufnahmen durch Dritte – z.B. bei einer Wohnungsräumung beim Wechsel ins Altersheim – gefunden und der Polizei überbracht werden. Dann gäbe es Beweismittel, die ein Verfahren selbst gegen den Willen des Opfers gebieten.

Grundsätzlich darf eine gesetzliche Regelung in ihrer Ausgestaltung nicht einseitig auf ein gewisses Szenario abstellen, selbst wenn dieses der wahrscheinlichste und häufigste Fall sein sollte (worüber sich nur spekulieren lässt). Jedes Gesetz muss auf der Grundlage einer Interessenabwägung aller Beteiligten für jeden Fall basieren und überzeugen. Der Gesetzgeber muss den gesellschaftlichen Zustand bewerten, der herbeigeführt werden soll mit der zwangsweisen Anwendung der Norm: Gesellschaftlich sind die Wirkungen im Durchschnitt aller Fälle und nicht die Wirkung im einzelnen Fall.¹⁷

All dies zeigt, dass das Strafrecht kein Unternehmen Einzelner ist, sondern die gesamte Gesellschaft betrifft. Sein Einsatz muss daher in besonderer Weise begründet sein, und seine ureigensten Eigenschaften müssen dabei bedacht werden; denn es bietet den Behörden die weitestgehenden Eingriffsrechte bereits bei Vorliegen eines Tatverdachts und nicht erst beim Vollzug der Strafe.¹⁸ Hinzu kommt, dass es – bei allen von der Strafrechtslehre

zelebrierten dogmatischen Finessen – ein äusserst grobes Instrument der Wahrheitsrekonstruktion und Wiedergutmachung ist, weil es rigiden Beweisregeln unterliegt und einzig auf die Frage hin konzipiert ist, ob ein Beschuldigter schuldig sei oder nicht. Nachdem nun die Unverjährbarkeit für sexuelle Straftaten an Kindern eingeführt ist, wird das vermutlich zur Folge haben, dass die Quote an Verfahrenseinstellungen,¹⁹ die bei Konflikten im sozialen Nahraum ohnehin sehr hoch ist, ansteigt. Im Einzelfall mag das Opfer damit klarkommen, schwieriger ist dieser Verfahrensausgang für die jeweils verdächtigten Personen.

Natürlich herrscht Empörung und ist es schwer zu ertragen, wenn erst nach Ablauf der Verjährungsfrist einer Straftat Beweismittel verfügbar sind, sich womöglich ein Täter sogar öffentlich zur Tat bekennt.²⁰ Empören sollte doch aber bereits, dass gewalttätige und sexuelle Übergriffe auf Kinder in unserer Gesellschaft für die Opfer erst nach sehr langer Zeit aussprechbar werden. Grund dafür sind individualpsychologische Verarbeitungsmechanismen, aber zentral sind eben auch gesellschaftliche Werte und Strukturen, die die Stellung der Kinder betreffen und offenbar den Schoss der Familie in gesellschaftlich anerkannter Weise zur Festung werden sowie das Potenzial an informellen Kontroll- und Interventionsressourcen verkümmern und Opfer solcher Straftaten häufig in der wirtschaftlichen Abhängigkeit ihrer Peiniger lassen. Daran vermag die Änderung strafrechtlicher Verjährungsregeln nichts zu ändern, im Gegenteil: Die Unverjährbarkeit zementiert diese Strukturen und steigert in fataler Weise den gesellschaftlichen Druck auf die Opfer, den für alle direkt oder indirekt betroffenen Personen «geeigneten» Moment für eine Strafverfolgung gefälligst abzuwarten.

III. Gesellschaftliche Solidarisierung nur mittels (symbolischem) Strafrecht denkbar? Die verkannte Funktion staatlicher Opferhilfe

Aber vielleicht ist der Gedanke gesellschaftlich heute tatsächlich nicht mehrheitsfähig, dass bestimmte strafbare Sachverhalte allein aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr

strafrechtlich untersucht werden. Sicher ist, dass andere Werte wie das Recht auf Erinnerung, das Recht auf Wahrheit oder das Recht auf Wiedergutmachung und Solidarisierung an Bedeutung gewonnen haben.²¹

Seit etwa vierzig Jahren kann man in allen westlichen Gesellschaften einen Trend hin zur Solidarisierung mit Verbrechenopfern beobachten; die jetzt dem Stimmvolk vorgelegte und von ihm angenommene Unverjährbarkeitsinitiative ist ein weiterer Schritt in diese Richtung. Das ist eine Entwicklung, die weder der Gesetzgeber noch die Strafrechtswissenschaft in zureichender Weise erkannt haben und die sofort auf die Verletztenstellung im Strafverfahren umgemünzt wird.²² Dies belegt beispielsweise die Tatsache, dass es zu Beginn der 1980er Jahre einer Volksinitiative bedurfte, um die staatliche Opferhilfe ins schweizerische Rechtssystem einzuführen. Die Regierungsvorlage ging dann zwar über den Initiativtext hinaus und in der Botschaft zum ersten Opferhilfegesetz erläuterte der Bundesrat das Gesetzesvorhaben dahingehend, dass es darum gehe, «die Optik des Strafrechts leicht» zu verschieben, indem nicht nur der Täter sanktioniert, sondern auch die Ansprüche des Opfers befriedigt würden – und zwar unabhängig von der Anzeige und dem In-Gang-Setzen eines Strafverfahrens. Mittlerweile wurde auf dem Weg höchstrichterlicher Rechtsprechung die Frage der Opferhilfe noch weiter vom Strafrecht abgekoppelt, indem die Straftatbegehung nach Opferhilfegesetz anders zu beurteilen ist als nach den Bestimmungen strafrechtlicher Verjährungsbestimmungen.²³ Es wurde aber die Bedeutung der staatlichen Genugtuungsleistung gänzlich verkannt bzw. unterschätzt. Denn anders als vorgesehen, erfüllt das Opferhilfegesetz nicht die Funktion, Opfer von Straftaten, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zu entschädigen und so vor dem finanziellen Ruin zu bewahren, vielmehr

wird dem Opfer durch Zahlung einer Genugtuung seine Opferstellung bestätigt.²⁴ Ein Blick auf die BFS-Opferstatistik für das Jahr 2007 zeigt, dass nur in 176 Fällen Entschädigungen an Hilfsbedürftige ausbezahlt wurden, in 644 Fällen aber wurde Genugtuung geleistet.²⁵ Im Unterschied zur Entschädigung hat die Genugtuung nicht die Funktion, wirtschaftliche Nöte des Opfers aufzufangen, sondern muss als symbolische Geste des Staates der Solidarität und Friedensstiftung gesehen werden. Immerhin ist nun die Frist für die Beantragung von Opferhilfe in der revidierten Fassung, die nächstes Jahr in Kraft tritt, von 2 auf 5 Jahre erhöht und sind spezielle (aber immer noch beschränkte²⁶) Fristen für Opfer eingeführt worden, die als Kind Opfer von Gewalt und Sexualdelikten geworden sind.

Diesen Weg der Solidarisierung mit den Opfern hätte es angesichts des Faktums, dass breite Bevölkerungskreise heute das Interesse des Opfers ins Zentrum stellen, im Abstimmungsvorfeld aufzuzeigen und weiterzugehen gegolten. Bundesrat und Parlament haben diese Chance mit ihrer Fixierung auf die strafrechtlichen Verjährungsfristen verpasst. Nach Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative wäre dieser Weg nun erst recht zu begehen und es wäre jenen Menschen grosszügig und langfristig Hilfe anzubieten, die in der Kindheit Traumatisches im engeren Beziehungsnetz erleben mussten und daher in besonderem Mass auf konkrete langfristige staatliche Unterstützung angewiesen sind, um sich ihre emotionale und wirtschaftliche Unabhängigkeit leisten zu können. Damit – und nicht nur mittels Strafverfahren – kann Kollektivität hergestellt und dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Solidarisierung in adäquater Weise entsprochen werden. Hängt die Bereitschaft, Anzeige gegen Personen des nahen sozialen Umfelds zu erstatten, zudem von einer solchen Unabhängigkeit ab, wäre die Folge einer derartigen Hilfe vielleicht sogar, dass der öffentliche Strafanspruch in rechtsstaatlicher Weise kraftvoll und wirksam, also innert gesellschaftlich nützlicher Frist umgesetzt werden kann, indem Straftäter von sexuellen (und auch solche von gewalttätigen) Übergriffen an Kindern einem Prozess unterworfen werden, der nicht aufgrund zuviel vergangener Zeit und mangels Beweisen mit einer Einstellungsverfügung enden muss. Dahin sollten die Anstrengungen gehen, um sowohl die Fähigkeit des Strafrechts zu sichern, bereits mit der Initiierung von Ermittlungen und der Untersuchung von Sachverhalten auf Verdacht hin das Vertrauen der Gesellschaft in die Realität der Normen herzustellen als auch ihre Bereitschaft, das Resultat des Verfahrens zu akzeptieren. Sich häufende Einstellungsentscheide aufgrund fehlender oder ungenügender Beweise tragen dazu nicht bei.

Stichwörter: Verjährung, Unverjährbarkeit, Kinder, Sexualdelikte, Opferhilfe

Mots-clés: prescription, imprescriptibilité, enfants, infractions contre l'intégrité sexuelle, aide aux victimes

Zusammenfassung: *Der Beitrag befasst sich mit der Volksabstimmung vom 30.11.2008 zugunsten einer Einführung der Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät. Es werden die zugrundeliegenden gesellschaftlichen Bedürfnisse untersucht; daraus wird abgeleitet, dass die gesetzgeberische Umsetzung dieser Bedürfnisse im Rahmen der Opferhilfe zu suchen ist.*

Résumé: *Cette contribution traite de la votation populaire du 30.11.2008 en faveur de l'introduction de l'imprescriptibilité de l'action pénale et de la peine en cas d'infractions de nature sexuelle ou pornographique commises à l'encontre d'enfants prépubères. L'auteur analyse les attentes sociales sous-jacentes et parvient à la conclusion que leur prise en considération au niveau législatif doit être recherchée dans le cadre de l'aide aux victimes.*

- 1 http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/eidg__volksinitiativen.html (28.12.2009).
- 2 Vgl. beispielsweise den Abstimmungskommentar in der NZZ v. 1.12.2008, 281, und den Hintergrundartikel «Kampfzone Strafrecht» in der NZZ am Sonntag v. 7.12.2008, 24 f.
- 3 Das ist ein generelles Problem zu geringer normativer Distanz der Gesetzgebung. Vgl. dazu Noll, Gesetzgebungslehre, Hamburg 1973, 77.
- 4 Vgl. Noll (Fn. 3), 113: «Ein Symptom dafür, dass der Gesetzgeber sich bei der Überlegung der einsetzbaren Mittel zuwenig einfallen lässt, ist die Hypertrophie der Strafen».
- 5 Zur Geschichte dieser Initiative s. Gomm, in: Zehntner (Hrsg.), Opferhilfegesetz, Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2005, Einleitung N 13 ff.
- 6 Vgl. für einen Überblick der Argumente und den historischen Abriss: Capus, Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht, Bern 2006, 29–51.
- 7 Tatsächlich gibt es so etwas wie eine juristische Denkweise, die aber keine Gesinnung, sondern logische Formulierung bedeutet, wobei juristisches Denken nicht einfach Rechnen mit Begriffen ist, sondern eine Operation, die durch das Rechtsbewusstsein beherrscht wird. Fehlt es daran, besteht die Gefahr unbrauchbarer Gelehrsamkeit. S. dazu Huber, Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Basel 1925, 377, und 394 zu den anderen Faktoren, die ebenfalls vorhanden sein müssen (Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsmut der Beteiligten sowie Kenntnis der Rechtsordnung und des wirklichen Lebens).
- 8 So aber Rehbinder, Rechtssoziologie, 4. Aufl., München 2000, 121.
- 9 Besonders hervorgehoben wird dieser Aspekt in der funktionalistischen Sichtweise, vgl. dazu Jakobs, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und «alteuropäischem» Prinzipiendenken. Oder: Verabschiedung des «alteuropäischen» Strafrechts?, ZStW 197 (1995) 843, 844; ders., Norm, Person, Gesellschaft, 3. Aufl., Berlin 2008, 96. Wobei der von Jakobs verwendete Begriff der Selbstvergewisserung bzw. der gesellschaftlichen Identität als Synonym gilt für den gestörten Rechtsfrieden. S. dazu Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung, Tübingen 2006, 74.
- 10 Die allgemein zunehmende Wahrnehmung der Bedeutung strafrechtlicher Ermittlungen zeigt sich auf internationaler Ebene in der vertraglichen Festschreibung der Pflicht der Staaten zur Vornahme strafrechtlicher Ermittlungen wie zum Beispiel in Art. 6 (2) der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen vom 10.12.1984 und daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit 1995 (EGMR v. 27.9.1995, McCann et autres c. Royaume-Uni, § 161) begonnen hat, auf dem Weg der Rechtsprechung eine Pflicht «de mener une forme d'enquête efficace» aus verschiedenen Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entwickeln. Vgl. dazu Altermann, Ermittlungspflichten der Staaten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, Baden-Baden 2006 und Capus, La poursuite des auteurs de graves violations contre les droits de l'homme et sa fonction de réparation dans le système legal européen, in: Lambert-Abdelgawad/Martin-Chenut (Hrsg.), Les réparations des victimes de violations graves et massives des droits de l'homme: les Cours interaméricaine et européenne des droits de l'homme comme laboratoire d'un droit commun, Paris, erscheint 2009.
- 11 Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St.Gallen, 2. Aufl., Bern 2005, § 9 N 20, § 573 N 1338.
- 12 Vgl. dazu Jabornigg, Die Stellung des Verletzten in den schweizerischen Strafprozessordnungen zwischen Beweismittel und Partei, Basel 2001, 22 ff. und 303 ff.
- 13 Jabornigg (Fn. 12), 8 f. Wobei die Abgrenzung der individuellen Sphäre von der Gemeinschaftssphäre nicht und gerade im Strafrecht nicht immer einfach vorzunehmen ist. S. generell zur Unterscheidung Huber (Fn. 7), 370, und die immer noch gültige Aussage von Pfenninger, Das Materialprinzip des modernen Strafprozessrechtes, Bern 1918, 62: «Der Kampf zwischen den beiden <Hauptstrafberechtigten der Geschichte>, dem Verletzten und dem Staate, hat heute noch nicht ausgetobt».
- 14 Ablehnend beispielsweise Bommer – mit Hinweis auf die «allgemeine Einschätzung», aber selber bereit, zumindest in Bezug auf die Unrechtsfeststellung ein solches «zuzubilligen»: Bommer, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006, insb. 247 ff.; ders., Bemerkungen zur Wiedergutmachung ([Art. 53 StGB](#)), FP 2008, 171, 174.
- 15 Siehe dagegen Holz, Justizgewähranspruch des Verbrechensopfers, Berlin 2007, 23, der soweit geht, die herrschende Ansicht, Strafrecht sei eine rein objektiv-rechtliche, eine im öffentlichen Interesse stattfindende Angelegenheit, als «Dogma» zu bezeichnen.
- 16 Für diese in der Literatur vertretene Sichtweise s. Holz (Fn. 15), 56.
- 17 Burckhardt, Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, Zürich 1937, 22.
- 18 Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wird entsprechend als «ein einziger, grossangelegter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre von Personen» umschrieben. S. Hinweis bei Bachmann, Probleme des Rechtsschutzes gegen Grundrechtseingriffe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Berlin 1994, 21.
- 19 Nach Art. 320 Abs. 1 lit. a StPO/CH verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt.
- 20 Wobei diese Empörung gerade ein Hinweis darauf sein könnte, dass sich tatsächlich der Rechtsfriede in der Gesellschaft eingestellt hat – auch ohne Strafprozess. S. Radke, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs, Kiel 2000, 11f.
- 21 Vgl. dazu Fabri Ruiz/della Morte/Lambert-Abdelgawad, Les institutions de clémence en Europe (Amnistie, Grâce, Prescription) –

Synthèse, Paris 2006, 9.

22 Entsprechend ausladend ist die Literatur zur Frage nach der Stellung des Opfers im Strafprozess: S. Holz (Fn. 15), 24, Fn. 30 m.v.H.

23 BGer, Urteil v. 1.10.2008, [1C_73/2008](#).

24 Aufgezeigt von Windlin, Grundfragen staatlicher Opferentschädigung, Bern 2005, 173. S. Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes, [BBl 2005, 7165, 7173](#): 1998 war nur in 10 Prozent der Fälle ausschliesslich eine Entschädigung ausgerichtet worden; 64 Prozent der ausgerichteten Leistungen waren reine Genugtuungen, ohne gleichzeitig ausgerichtete Entschädigung.

25 <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html> (28.1.2009).

26 Vgl. [Art. 25 Abs. 2 OHG](#) in der Fassung vom 23. März 2007 ([AS 2008 1607](#)): «Das Opfer kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch stellen: a. bei Straftaten nach Artikel 97 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und Artikel 55 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927; b. bei versuchtem Mord an einem Kind unter 16 Jahren».